Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv

Reskript

L 13.

V. 2174.

Die
Königl. Württembergische Regierung
des
Donau-Kreises
an
das K. Oberamt Ulm.

Da der kürzlich von den Anhängern des Johannes Ronge veranstaltete Feierlichkeit zum Empfange desselben in hiesiger Stadt sich der städtische Schöndruck Theil gemacht, daß jener Feierlichkeit eine studentische Exzedition, den Durchzugsweg des Ronge in unmittelbarer Gegenschaft beigewohnt hat.

Die Kreis-Regierung sieht sich veranlaßt, dem Oberamt die Aufgabe zu erthalten, den Vorfall für künftige Fälle darauf zu beachten, daß er durch eine solche Theilnahme an jener Feierlichkeit der hiesigen gesetzlich zu bestehenden Wirkungskreis überschritten hat, und ihn dabei an das zu erinnern, was Pflicht und Klugheit von einer obrigkeitlichen Behörde verlangen, deren Pflicht es ist, in confessionellen Dingen die strengste Unparteilichkeit zu bewahren.

Ulmer Geschichte im Netz
Schule und Archiv

einen Landspolizeiamtes Schäffer übrigens noch einer besondern zu bemerken, daß es, schon nach §. 113. des Verwaltungsedikts, seine Obliegenheit gewesen wäre, das Oberamt von der durch die städtische Behörde beabsichtigten Schließung an der fraglichen Kiesgrube in Kenntniß zu setzen, damit das Oberamt im Stande gewesen wäre, die angemessenen Anordnungen zu treffen.

z. z. z.

Stuttgart 20. October 1845.

#. #. #.

Dem Stadtschultheißenamt
u. dem Stadtrath
zu Ulm

wird der vorstehende Erlaß Seiner Majestät zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage eröffnet, über die vollzogene Schließung eine Anzeige vorzulegen.

Ulm 26. Oct. 1845.

K. OA. Amt:
Haas.

Rüge der Kreisregierung vom 20. Oktober 1845 gegen den Ulmer Stadtschultheißen Schuster wegen des öffentlichen Empfangs von Ronge bei dessen Ulmer Besuch
(StA Ulm B 376/10 Nr. 1 Qu. 13)

Transkription:

Die Königlich Württembergische Regierung des Donau-Kreises an das K. Oberamt Ulm
An der kürzlich von den Anhängern des Johannes Ronge veranstalteten Feierlichkeit zum Empfang desselben in hiesiger Stadt hat die städtische Behörde dadurch Theil genommen, daß jener Feierlichkeit eine stadträthliche Deputation, den Stadtschultheißen Schuster an der Spize, in amtlicher Eigenschaft beigewohnt hat.

Die Kreis Regierung sieht sich veranlaßt, dem Oberamt den Auftrag zu ertheilen, den Stadtrath für künftige Fälle darüber zu belehren, daß er durch eine solche Theilnahme an jener Feierlichkeit den ihm gesezlich zukommenden Wirkungskreis überschritten hat, und ihn dabei an das zu erinnern, was Gesez und Klugheit von einer obrigkeitlichen Behörde verlangen, deren Pflicht es ist, in confessionellen Dingen die strengste Unpartheilichkeit zu bewahren.
Dem Stadtschultheißen Schuster aber ist noch insbesondere zu bemerken, daß es, schon nach § 113 des Verwaltungsedikts, seine Obliegenheit gewesen wäre, das Oberamt von der durch die städtische Behörde beabsichtigten Theilnahme an der fraglichen Feierlichkeit in Kenntniß zu sezen, damit das Oberamt im Stande gewesen wäre, die angemessenen Anordnungen zu treffen.
Ulm, den 20. Oktober 1845

Handschriftliche Notiz:
Dem Stadtschultheißenamt und dem Stadtrathe zu Ulm wird der vorstehenden höheren Weisung gemäß Gegenwärtiges mit dem Auftrage eröffnet, über die vollzogene Eröffnung eine Urkunde vorzulegen.

Ulm 26. Okt. 1846 K.Oberamt Haas

Bemerkung:
Die Königlich Württembergische Regierung des Donaukreises monierte am 26. September 1845 beim Oberamtmann, Regierungsrat Haas, sie habe einen *„Hinweis“*, dass nach *„öffentlichen Nachrichten“* Stadtrat und Stadtschultheiß von Ulm Ronge bei dessen Ankunft in Ulm am 19. September in amtlicher Funktion empfangen hätten und an der *„Demonstration der Anhänger Ronges gegen die katholische Kirche“* teilgenommen hätten.
Dem Oberamtmann wurde vorgeworfen, er hätte die Ulmer Petition vom 15. September seiner Zensur unterwerfen und damit verhindern sollen, bevor sie von den Ulmer Bürgern unterschrieben werden konnte. Außerdem hätte er gegen die offizielle Begrüßung Ronges durch Vertreter der Stadt rechtzeitig einschreiten sollen. Der Leiter des Oberamtes rechtfertigte

sich, er habe in Angelegenheiten der Religion höchstens das Recht der Nachzensur, habe außerdem an der Petition nichts Anstößiges gefunden. Von der beabsichtigten offiziellen Begrüßung Ronges habe er erst im Nachhinein erfahren.

Die Kopie im Ulmer Stadtarchiv ließ nach handschriftlicher Anweisung des im Kreisarchiv verwahrten Originals deren letzten Abschnitt weg. Dieser lautete: *„Man versieht sich dabei zu dem Oberamte, daß es den Stadtrath u. dessen Vorstand in den durch das Gesez vorgezeichneten Schranken halten, u. jede Ueberschreitung derselben mit Nachdruck ahnden werde.*

Ulm den 20. Oktbr. 1845
für den Präsidenten"